

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnung: bei Wirksamkeit der Abgabe, des Verlustes und Hinterzinses; die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Verordnung.

(Som 5. Dezember 1910.)

Die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Zum Vollzug der Artikel I und III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), wird im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Besonderen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen unsere Verordnung vom 1. November 1907, die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend — Evangelische Landeskirchensteuer-Berechnung — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 477), mit Wirkung vom 1. Januar 1911 wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird „Steuersätze“ durch „Vermögenssteueransätze und Einkommensteuerzölle (Normalsteuerzölle der staatlichen Einkommensteuer)“ ersetzt.

2. § 15 enthält nachstehende Änderungen:

Der Inhaltssatz am Ende ist hinter „Steueransätze“ beizufügen: „und Steuerzölle“.

Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

1. In die Erhebungsperiode sind sämtliche Steueransätze und Steuerzölle, soweit Steuersätze, Steuerzölle und Steuerzölle nicht nach dem Vorstehenden Ausnahmen stattfinden, mit den im Staatssteuerkataster festgesetzten Beträgen einzutragen.

2. Sofern einzelne Kirchensteuerpflichtige sowohl mit Einkommensteuerzöllen als mit Vermögenssteueransätzen zur Staatssteuer veranlagt sind, aber entweder